



## **S a t z u n g**

### **über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Oktober 2001 mit Änderungssatzung vom 28. Mai 2014**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schenkenzell am 10. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme	
bis zu 3 Stunden	20 EUR, (bisher 15 EUR)
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40 EUR, (bisher 30 EUR)
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 EUR, (bisher 35 EUR)

#### **§ 2**

##### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld je Sitzung

- |                                    |                         |
|------------------------------------|-------------------------|
| a) bei Gemeinderäten in Höhe von   | 45 EUR, (bisher 20 EUR) |
| b) bei Ortschaftsräten in Höhe von | 45 EUR, (bisher 20 EUR) |

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(2) Der Ortsvorsteher der Ortschaft Kaltbrunn erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v. H. des Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeindegrößengruppe zwischen 250 und 500 Einwohner.

(3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als jährlichen Grundbetrag der Aufwandsentschädigung die folgenden Beträge:

der erste Stellvertreter	250 EUR
der zweite Stellvertreter	150 EUR
der dritte Stellvertreter	50 EUR

### **§ 4**

#### **Reisekostenvergütung**

(1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(2) Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes.

### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11. Dezember 1987 außer Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. Mai 2014 tritt zum 01. Juli 2014 in Kraft

**Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schenkenzell, 30 Mai 2014  
Schenkenzell, 11. Oktober 2001

Schenk  
Bürgermeister